

1. Angebotsgrundlagen:

- 1.01 Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile B und C in der jeweils neuesten Fassung.
- 1.02 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Spezialtiefbau der Deutschen Bauindustrie - Ausgabe Februar 1991 -.
- 1.03 Ausführung der Arbeiten unbehindert und in einem Zuge (soweit im Leistungsverzeichnis nicht anders geregelt).
- 1.04 Umsetzen der Geräte per Kette und auf direktem Wege (Wegstrecke bis 100 m).
- 1.05 Freimachung der Arbeitsräume (freie Höhe und ungehinderter Schwenkbereich).
- 1.06 Ungehindertes Heranfahren der Geräte- & und Materialtransporte an die Arbeitsorte.
- 1.07 Die Folgen systembedingter Verformungen sind dem AG bekannt und von ihm zu tragen.
- 1.08 Für die Eigenstandsicherheit angrenzender baulicher Anlagen übernehmen wir keine Gewähr.
- 1.09 Für ein bauseits vorgegebenes statisches System übernehmen wir keine Gewähr.
- 1.10 Keine Übernahme von Schäden an Zufahrtswegen, Bäumen, Sträuchern, Wurzeln sowie der Arbeitsebene durch unsere Arbeitsgeräte.
- 1.11 Warte- und Stillstandzeiten der Kolonnen, die nicht auf das Verschulden des AN zurückzuführen sind, werden wie folgt (wenn vertraglich nicht anderweitig vereinbart) in Rechnung gestellt:

- Ramm- und Zieharbeiten Mäklergerät RG 16	310,00 EUR/h
- Ramm- und Zieharbeiten Mäklergerät SR 25	275,00 EUR/h
- Mäklergerät mit VDW-Einheit	490,00 EUR/h
- Ankerarbeiten	310,00 EUR/h
- Zieharbeiten Autokran (max. 120 to)	480,00 EUR/h
- Spritzbetonarbeiten (3 Mann Kolonne)	210,00 EUR/h
- Holzausfachungsarbeiten (2-Mann-Kolonne)	84,00 EUR/h
- 1.12 Falls im LV nicht vereinbart, gilt für die Vorhaltung eine Zeit von 3 Monaten als vereinbart. Darüber hinaus gehende Vorhaltezeiten sind separat zu vergüten.
- 1.13 Trotz des Einsatzes moderner Geräte überschreiten wir teilweise die geltenden allgemeinen Lärmschutzwerte, die entsprechenden Datenblätter stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
- 1.14 Sämtliches geliefertes Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 1.15 Die Bestellung und Lieferung von Material erfolgt nach freigegebener Planung durch den AG, oder schriftlicher Anweisung des AG

2. Vom Auftraggeber zu erbringende Leistungen:

Die Grundlagen unserer Preisermittlung und somit die Voraussetzung für eine einwandfreie und termingerechte Erledigung unserer Arbeiten sind folgende vom Auftraggeber rechtzeitig zu erbringende Leistungen:

- 2.01 Einmessen der Verbauachsen und Bohrpfahlsatzpunktes in Lage und Höhe sowie Übergabe eines bestätigten Höhenpunktes in unmittelbarer Nähe des Arbeitsortes sowie deren Sicherung.
- 2.02 Herstellen eines ausreichend breiten, tragfähigen, trockenen und ebenen Arbeitsplanums sowie auch der Zufahrten zum Arbeitsort (Rampen, Baustraßen o. ä.) auch für Schwerlastverkehr, Personal- und Materialtransporte, andernfalls die kostenlose Gestellung von geeigneten Hebe- und Transportgeräten. Abweichend zur VOB zählt hierzu auch der AG seitige Unterhalt.
- 2.03 Gestellung einer ausreichend großen, ebenen, trockenen und tragfähigen Baustelleneinrichtungsfläche
- 2.04 Alle erforderlichen Absperrungen und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune, Absturzsicherungen u. ä.) wie auch eventuell notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen
- 2.05 Eventuell erforderliche Ausleuchtung der Arbeitsorte bei Nacht- und Späteinsätzen
- 2.06 Munitionsfreigabebeschein für das Baufeld bzw. Maßnahmen zur Munitionssuche und Bergung inkl. der entsprechenden Protokolle auch für den Bereich von Anker und Nagel
- 2.07 Beweissicherung an allen baulichen Anlagen im Einflussbereich der Baumaßnahme
- 2.08 Einholen sämtlicher behördlicher und privater Genehmigungen sowie die Übernahme der dadurch entstehenden Kosten und Gebühren
- 2.09 Feststellung aller Einbauten im Untergrund und verantwortliche Baufreigabe
- 2.10 Ortung, Sicherung und Verwahrung aller Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren eventuelle Umverlegung und Freilegung
- 2.11 Objektschutz bzw. -sicherung bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, Bäumen, Leitungen, etc.
- 2.12 Ausführung aller Erd- und Abbrucharbeiten insbesondere abweichend vom DIN 18303 Punkt 3.2.3 profilgerechter Aushub bis zur Hinterkante der Ausfachung bei Verbauarbeiten und Erdarbeiten, die für den Ein- und Rückbau erforderlich sind. Erforderliches Hinterfüllmaterial ist AG seitig zur Verfügung zu stellen
- 2.13 Beseitigen von Bohrgut einschließlich Bohrabwasser und Suspensions- bzw. Betonresten bei Anker- und Pfahlherstellung sowie Beseitigung von Spritzbetonrückprall, natürl. bzw. künstl. Hindernisse und der Rückbau von Bohrschablonen.
- 2.14 Gestellung von kostenfreien Strom- und Wasseranschlüssen im Baustellenbereich (max. 50 m, Hydrant mit Standrohr, Gr. C, 6 bar; Strom- 63 A / 380 V-Anschluss, 30 KW-Pumpe mind. 50 KVA)
- 2.15 Wasserhaltung inkl. Schutz des Verbaus vor Hinterspülungen durch Wasser

Häring Spezialtiefbau GmbH & Co. KG
Gernweg 12
87459 Pfronten

Häring Spezialtiefbau GmbH & Co. KG
Büro Leipzig
Mathiesenstraße 12
04179 Leipzig

Häring Spezialtiefbau GmbH & Co. KG
Büro Karlsruhe
Unterreit 6
76135 Karlsruhe



VEREIN ZUR
FÖRDERUNG FAIRER
BEDINGUNGEN
AM BAU E.V.

Einheitliche Angebots- und Vertragsbedingungen im Deutschen Spezialtiefbau

- Stand 2. September 2010 -

Der Verein zur Förderung fairer Bedingungen am Bau e.V. hat durch Beschluss vom 2. September 2010 die folgenden „Einheitlichen Angebots- und Vertragsbedingungen im Deutschen Spezialtiefbau“ beschlossen. Sie wurden aufgrund der 2008 kartellrechtlich erforderlichen Selbsteinschätzung angepasst.

Die „Einheitlichen Angebots- und Vertragsbedingungen im Deutschen Spezialtiefbau“ verwirklichen ausgewogene Vertragsbedingungen gemäß dem Leitbild des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), den Vorgaben in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der einschlägigen Rechtsprechung.

Sie schaffen Transparenz und fördern den Qualitäts- und Preiswettbewerb im Interesse von Auftraggebern und Auftragnehmern. Unangemessenen und gegen Treu und Glauben verstoßenden Risikoverlagerungen wird vorgebeugt.

A. Einheitliche Angebots- und Vertragsbedingungen

A.1 VOB als Angebots- und Vertragsgrundlage – Prüfungs-, Mitteilungs- und Sorgfaltpflichten

(1) Rechte und Pflichten der Auftragnehmer und der Auftraggeber bestimmen sich nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B und C, die in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung Angebots- und Vertragsgrundlage ist.

(2) Den Auftragnehmer treffen hinsichtlich der in den nachfolgenden Konditionen genannten Umstände Prüfungs- und Mitteilungspflichten, die nach Maßgabe der sich aus den anerkannten Regeln der Technik ergebenden Sorgfaltpflichten zu erfüllen sind. Soweit der Auftragnehmer nach Vorgaben der VOB/C Bauverfahren und Bauablauf bestimmt und in Störungsfällen nach Vorgaben der VOB/C Anordnungen oder gemeinsame Festlegungen geboten sind, treffen den Auftragnehmer darüber hinaus in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik zu erfüllende Unterrichts-, Aufklärungs- und Kooperationspflichten.

Der Auftragnehmer trägt die Folgen einer Verletzung dieser Pflichten.

A.2 Genehmigungen

(1) Der Auftraggeber hat die für die Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen bauvorhabenbezogenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen herbeizuführen.

(2) Hieran ändert sich nichts, wenn der Auftragnehmer vertraglich verpflichtet ist, die für die Genehmigungserteilung notwendigen Unterlagen zu beschaffen und/oder den Antrag zu stellen und diese Verpflichtung fachgerecht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erfüllt worden ist.

(3) Gibt der Auftraggeber das Bauverfahren nicht vor und wählt der Auftragnehmer ein Verfahren, für das bauordnungsrechtlich eine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich ist, ist deren Erwirkung Sache des Auftragnehmers.

A.3 Rechtzeitigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen

(1) Der Auftraggeber hat für die Rechtzeitigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm dem Auftragnehmer vor und/oder bei Vertragsabschluss sowie während der Vertragsdurchführung für die Realisierung des Bauvorhabens zur Verfügung gestellten verbindlichen Unterlagen (Bauunterlagen wie Pläne, Leistungsbeschreibung, Ausführungszeichnungen, Gutachten etc.) einzustehen.

(2) Der Auftragnehmer hat für die Rechtzeitigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm für die Realisierung des Bauvorhabens erstellten und für die Festlegung des Bauverfahrens, des Bauablaufs und der Art und des Einsatzes der Baugeräte erforderlichen Unterlagen einzustehen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer darüber hinaus Planungsleistungen erbringt.

A.4 Baugrund

(1) Sofern sich während der Vertragsdurchführung Abweichungen zu den im Vertrag enthaltenen Angaben betreffend Boden- und/oder Wasserverhältnissen herausstellen trägt der Auftraggeber bei Einhaltung der Voraussetzungen der VOB/B die Folgen (wie z.B. verlängerte Bauzeit und/oder zusätzliche Kosten des Auftragnehmers),

(2) Enthält die Ausschreibung keine oder keine eindeutigen Angaben zu den Boden- und/oder Wasserverhältnissen, sind die von dem Auftragnehmer in seinem Vertragsbestandteil gewordenen Angebot schriftlich sachgemäß festgelegten Annahmen zu den vorgenannten Verhältnissen maßgebend. Ergeben sich zu diesen Verhältnissen im Verlauf der Vertragsdurchführung Abweichungen, so gilt Abs. 1 entsprechend.

A.5 „Sparten“ im Baugrund

Der Auftraggeber trägt bei Einhaltung der Voraussetzungen der VOB/B und VOB/C die Folgen (wie z. B. verlängerte Bauzeit und/oder zusätzliche Kosten des Auftragnehmers) für die in der Ausschreibung nicht oder unzutreffend angegebenen Ent- und/oder Versorgungsleitungen.

A.6 Vorgaben des Auftraggebers bezüglich Bauverfahren, Bauablauf, Art und Einsatz der Geräte

Der Auftraggeber trägt unter folgenden Voraussetzungen die Folgen (möglich: Bauzeitverzögerung, erhöhte Kosten, Drittschäden) der dem Auftragnehmer verbindlich gestellten Vorgaben hinsichtlich Bauverfahren, Bauablauf und Art und Einsatz der Baugeräte: Der Auftragnehmer hat diese detaillierten Vorgaben ordnungsgemäß umgesetzt und deren Einhaltung dokumentiert; der Auftragnehmer ist seiner Prüfungs- und Hinweispflicht nachzukommen; der dennoch ganz oder teilweise verfehlte Erfolg geht darauf zurück, dass die verbindlichen Vorgaben ungeeignet gewesen sind.

B. Verbindlichkeit und Umsetzung

B.1 Die Mitgliedsunternehmen sind verpflichtet, allen Angeboten in dem unter C bestimmten Geltungsbereich die „Einheitlichen Angebots- und Vertragsbedingungen im Deutschen Spezialtiefbau“ zu Grunde zu legen.

B.2 Die Mitgliedsunternehmen sind verpflichtet, keine Vereinbarung zu treffen, die den „Einheitlichen Angebots- und Vertragsbedingungen im Deutschen Spezialtiefbau“ widerspricht.

B.3 Die „Einheitlichen Angebots- und Vertragsbedingungen im Deutschen Spezialtiefbau“ gelten gegenüber abweichenden Geschäftsbedingungen vorrangig.

C. Geltungsbereich

C.1 Die „Einheitlichen Angebots- und Vertragsbedingungen im Deutschen Spezialtiefbau“ gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), sofern diese nicht zur Anwendung des Abschnitts 1, 2 VOB Teil A oder der Sektorenverordnung verpflichtet sind. Die „Einheitlichen Angebots- und Vertragsbedingungen im Deutschen Spezialtiefbau“ gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB).

C.2 Die „Einheitlichen Angebots- und Vertragsbedingungen im Deutschen Spezialtiefbau“ finden nur auf Verträge mit einem Spezialtiefbauanteil von mehr als 20 % der Bruttoangebotssumme Anwendung.

C.3 Die „Einheitlichen Angebots- und Vertragsbedingungen im Deutschen Spezialtiefbau“ gelten auch für Mitgliedsunternehmen, die sich an einer Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft mit nichtverpflichteten Unternehmen beteiligen. Macht der Spezialtiefbauanteil mehr als 20 % der Bruttosumme des Gesamtangebots aus, beteiligen

sich die Mitgliedsunternehmen an der Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft nicht, wenn die „Einheitlichen Angebots- und Vertragsbedingungen im Deutschen Spezialtiefbau“ auf den Gesamtauftrag keine Anwendung finden.

C.4 Die „Einheitlichen Angebots- und Vertragsbedingungen im Deutschen Spezialtiefbau“ gelten nur für Bauvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland und sofern auf diese Bauvorhaben kein ausländisches Vertragsrecht Anwendung findet

D. Begriff Spezialtiefbau

Der Begriff Spezialtiefbau umfasst einen oder mehrere der nachfolgenden Vertragsinhalte:

- komplette Baugruben oder Teile davon
- Verbauwände und Böschungssicherungen
- Verankerungen
- Sohlen
- Erdaushub für Baugruben
- Gründungen
- Pfähle
- Bodenverbesserungen
- Abdichtungen
- Unterfangungen
- Wasserhaltung, Grundwasserabsenkung
- Injektionen, Düsenstrahlarbeiten

Herausgegeben vom

**Verein zur Förderung
fairer Bedingungen am Bau e.V.**
im Haus der Deutschen Bauindustrie
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin
Telefon : (0 30) 2 12 86 – 100
Telefax : (0 30) 2 12 86 – 250
E-mail : tiefbau@bauindustrie.de

www.faire-bedingungen-am-bau.de